



*Von A wie Arbeitspreis
bis Z wie Zähler!*

 [facebook.com/
Blaue.Couch](https://facebook.com/Blaue.Couch)

SWB Energie und Wasser
Welschnonnenstraße 4
53111 Bonn

Öffnungszeiten Servicecenter
Welschnonnenstraße 4
montags bis mittwochs
9 bis 16 Uhr
donnerstags 9 bis 18 Uhr
freitags 9 bis 12 Uhr
Rückrufservice:
stadtwerke-bonn.de/rueckrufservice

08/12-VE/MK-2.500

Einfach und übersichtlich!

**Alles, was Sie immer schon über Ihre Rechnung
wissen wollten.**

stadtwerke-bonn.de

stadtwerke-bonn.de

Beispiel Verbrauchsrechnung



SWB Energie und Wasser, Postfach 28 28, 53111 Bonn

Herr
Karl Mustermann
Musterstraße 1
53111 Bonn

Nutzen Sie unsere Serviceverbindungen:

Tel.: 0800 1 011700 (kostenlos aus dem Festnetz
über Deutscher Telekom AG)
Mo. - Fr. 08:00 - 20:00 Uhr
Sa. 08:00 - 16:00 Uhr
Fax: 0228 719 487048 E-Mail: info@swbenergieundwasser.de

Vertragskonto: / Kundennummer:

1 **9000000** / **1000000** 2

(Bei Übersetzung und Rückfragen bitte
unbedingt angeben)

Bonn, 04.12.2012

Verbrauchsabrechnung 3

vom: 01.01.2013 - 31.12.2013; 365 Tage (Vorperiode 366 Tage)

Rechnungsnummer: 70000000000

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und berechnen Ihnen unsere Leistungen für den oben genannten Zeitraum für die **Lieferstelle - 53111 Bonn Musterstraße 1** - wie folgt:

| Produkt 4 | Lieferung 5 | (Vorperiode) | Netto (€) 7 | USt. (%) 8a | USt. (€) 9 | Bruttobetrag (€) |
|------------------|-----------------------|--------------------------|-----------------|----------------|---------------|---------------------|
| Strom | 5.674,00 kWh | (5.689,50 kWh) 6 | 1.317,46 | 19 | 250,32 | 1.567,78 |
| Gas | 12.015,00 kWh | (11.518,00 kWh) | 733,50 | 19 | 139,37 | 872,87 |
| Wasser | 130,87 m ³ | (131,23 m ³) | 305,28 | 7 | 21,37 | 326,65 |
| Summe: 10 | | | 2.356,24 | 30c | 411,06 | 2.767,30 |

abzüglich geleisteter Zahlungen bis 03.12.2012 11 -2.585,00

Forderung 12 **182,30**

13 Den Betrag von 182,30 EUR werden wir am 27.12.2012 von Ihrem Konto 909999999 bei der Postbank (BLZ 37010050) abbuchen.

Der künftige Abschlag beträgt **235,00 EUR** (incl. USt: 34,98 EUR) und ist zu folgenden Terminen fällig:

03.03.2014 01.04.2014 02.05.2014 02.06.2014 01.07.2014 01.08.2014 01.09.2014 01.10.2014
03.11.2014 01.12.2014 02.01.2015

Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH (EnW), Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn

Telefon 0228 719 1-1
Fax 0228 719 487048
E-Mail
info@swbenergieundwasser.de
Internet
www.swbenergieundwasser.de

Konto 70000
Bank für Sozialleistungen AG
Konto für Sozialleistungen
Konto für Sozialleistungen
IBAN DE 25 3701 0500 0000 0000 0000
BIC SOFW3333

ServiceCenter Welschnonnenstraße 4
Öffnungszeiten
Mo-Fr 08:00 - 18:00 Uhr
Sa 08:00 - 16:00 Uhr
Pz 08:00 - 12:00 Uhr

Geschäftsführer
Eckhard Peter Meibohm
Dipl.-Volkswirt, Master Business
Kundenberater des Jahres 2010
Werner Kohnen

SWB Bonn
Kundenportal Bonn
4493-5421

Muster Seite 2 von 8

Er wird zu diesen Terminen von Ihrem Konto abgebucht.

Einen detaillierten Berechnungsnachweis über unsere ausgeführten Leistungen finden Sie auf der(n) Folgeseite(n). Falls Sie weitere Erläuterungen benötigen, steht Ihnen unser Servicepersonal gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
SWB Energie und Wasser

Beispiel Verbrauchsermittlung Strom

Verbrauchsabrechnung
vom 04.12.2012 Nr. 7000000000
Kundennummer 1000000

Muster

Seite 3 von 8

Verbrauchsermittlung Strom ¹⁵

Zählpunktbez.: DE000181531110000020220000055555 ¹⁷ Zählernr.: 364000888888 ¹⁸

Codenummer des Netzbetreibers: 404545800000 ³²

| Datum von | Datum bis | Ableseart ¹ | Zählerstand von | Zählerstand bis | Verbrauch (kWh) 10 |
|-----------|-----------|------------------------|-----------------|-----------------|--------------------|
| 01.01.13 | 31.12.13 | 03 | 22.392,100 | 28.066,100 | 5.674,000 |

Gesamt **5.674,000**

Betragsermittlung Strom - BonnBasis ¹⁹

| Entnahmeebene: | Niederspannung | | | Menge | Preis | Betrag (€) |
|-------------------------------------|----------------|-----------|--|---------------|----------------|------------|
| Preisbestandteile | Datum von | Datum bis | | | | |
| Arbeitspreis Tarif II ²⁰ | 01.01.13 | 31.12.13 | | 5.674,000 kWh | 0,217600 €/kWh | 1.234,66 |

| | | | | | |
|-------------------------------------|----------|----------|----------|--------------|-------|
| Fester Leistungspreis ²¹ | 01.01.13 | 31.12.13 | 365 Tage | 50,40 €/Jahr | 50,40 |
|-------------------------------------|----------|----------|----------|--------------|-------|

| | | | | | |
|---------------------------------|----------|----------|----------|--------------|-------|
| Verrechnungspreis ²² | 01.01.13 | 31.12.13 | 365 Tage | 32,40 €/Jahr | 32,40 |
|---------------------------------|----------|----------|----------|--------------|-------|

| | |
|--|----------|
| Nettobetrag Strom | 1.317,46 |
| zuzüglich Umsatzsteuer 19% ^{3a} | 250,32 |

Bruttobetrag Strom **1.567,78**

Im Nettobetrag Strom sind enthalten:

| | |
|---|----------|
| Entgelt EEG Gesetz (Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien) ³¹ | 299,42 € |
| Stromsteuer ²³ | 116,38 € |
| Entgelt Netznutzung Abrechnung ³³ | 12,00 € |
| Entgelt Messstellenbetrieb ²⁶ | 7,33 € |
| Entgelt Messung ²⁵ | 3,12 € |
| Entgelt Netznutzung ²⁴ | 242,30 € |
| Konkessionsabgabe ²⁷ | 112,91 € |
| Entgelt KWKG Gesetz (Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung u. Ausbau Kraft-Wärme-Kopplung) ²⁸ | 7,15 € |
| § 19 StromNEV-Umlage Kategorie A ^{29a} ^{29b} | 18,67 € |
| Offshore-Haftungsumlage nach §171 EnWG ^{40a} ^{40b} | 14,19 € |

Ihr zukünftiger Abschlag beträgt:

| Sparte | Nettobetrag (€) | USt. (%) | USt. (€) | Bruttobetrag (€) |
|--------|-----------------|----------|----------|-----------------------|
| Strom | 110,08 | 19 | 20,92 | 131,00 ^{14a} |

Ihr derzeit gültiger Energieliefervertrag ist unter Beachtung der Kündigungsfrist von 2 Wochen kündbar. ³⁰

¹ Legende Ableseart
01 Ableseung, 02 Kundenmessung, 03/04 Schätzung

Beispiel Verbrauchsermittlung Gas

Muster

Seite 4 von 8

Gas - Ermittlung der gelieferten thermischen Energie (gemäß DVGW-Arbeitsblatt G685) ¹⁵

Zählpunktbez.: DE700062531110210000000000000666 ¹⁷ Zählernr.: 77777 ¹⁸

Codenummer des Netzbetreibers: 9870006200006 ³²

| Datum von | Datum bis | Ableseart | Zählerstand von | Zählerstand bis | Verbrauch (m ³) | Zusatzzahl Brennstoff/Wärme ³⁰ | Verbrauch (kWh) |
|-----------|-----------|-----------|-----------------|-----------------|-----------------------------|---|-----------------|
| 01.01.13 | 31.12.13 | 03 | 12.438.000 | 13.690.000 | 1.255.000 | 0,9533 | 12.015,000 |

Gesamt **12.015,000**

Weitere Informationen zur thermischen Gasabrechnung können auf den Internetseiten des Netzbetreibers eingesehen werden (<http://www.swb-energienetze.de/Erdgas/Gasabrechnung>).

Betragsermittlung Gas - BonnBasis ¹⁹

| Entnahmeebene: | Mitteldruck | | | Menge | Preis | Betrag (€) |
|---|-------------|-----------|--|----------------|----------------|------------|
| Preisbestandteile | Datum von | Datum bis | | | | |
| Arbeitspreis BonnBasis II ²⁰ | 01.01.13 | 31.12.13 | | 12.015,000 kWh | 0,051900 €/kWh | 623,58 |

| | | | | | |
|---------------------------------------|----------|----------|----------|---------------|--------|
| Grundpreis BonnBasis II ²¹ | 01.01.13 | 31.12.13 | 365 Tage | 109,92 €/Jahr | 109,92 |
|---------------------------------------|----------|----------|----------|---------------|--------|

| | |
|--|--------|
| Nettobetrag Gas | 733,50 |
| zuzüglich Umsatzsteuer 19% ^{3a} | 139,37 |

Bruttobetrag Gas **872,87**

Im Nettobetrag Gas sind enthalten:

| | |
|--|----------|
| Erdgassteuer ²³ | 66,08 € |
| Entgelt Messstellenbetrieb ²⁶ | 9,60 € |
| Entgelt Messung ²⁵ | 3,12 € |
| Entgelt Netznutzung ²⁴ | 184,96 € |
| Konkessionsabgabe ²⁷ | 3,60 € |

Ihr zukünftiger Abschlag beträgt:

| Sparte | Nettobetrag (€) | USt. (%) | USt. (€) | Bruttobetrag (€) |
|--------|-----------------|----------|----------|----------------------|
| Gas | 61,34 | 19 | 11,66 | 73,00 ^{14c} |

Ihr derzeit gültiger Energieliefervertrag ist unter Beachtung der Kündigungsfrist von 2 Wochen kündbar. ³⁰

¹ Legende Ableseart
01 Ableseung, 02 Kundenmessung, 03/04 Schätzung

Beispiel Verbrauchsermittlung Wasser

Verbrauchsabrechnung

vom 04.12.2012 Nr. 70000000000
Kundennummer 1000000

Muster Seite 5 von 8

Verbrauchsermittlung Wasser

Zählpunktbez.: DEW000625311100800000000000003333 ¹⁷ Zählerr.: 55555555 ¹⁸

| Datum von | Datum bis | Ablesart* | Zählerstand von | Zählerstand bis | Verbrauch (m³) |
|---------------|-----------|-----------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 01.01.13 | 31.12.13 | 03 | 665,6304 | 796,4989 | 130,8685 |
| Gesamt | | | | | 130,8685 |

Betragsermittlung Wasser - Allg. Tarif Wasser ¹⁹

| Preisbestandteile | Datum von | Datum bis | Menge | Preis | Betrag (€) |
|----------------------------|-----------|-----------|-------------|---------------|---------------|
| Arbeitspreis ²⁰ | 01.01.13 | 31.12.13 | 130,8685 m³ | 1,590000 €/m³ | 208,08 |
| | | | | | 208,08 |

| Grundpreis ²¹ | Datum von | Datum bis | Menge | Preis | Betrag (€) |
|--------------------------|-----------|-----------|----------|--------------|--------------|
| 20449560 | 01.01.13 | 31.12.13 | 365 Tage | 97,20 €/Jahr | 97,20 |
| | | | | | 97,20 |

| | |
|--|---------------|
| Nettobetrag Wasser | 305,28 |
| zuzüglich Umsatzsteuer 7% ^{14b} | 21,37 |
| Bruttobetrag Wasser | 326,65 |

Ihr zukünftiger Abschlag beträgt:

| Sparte | Nettobetrag (€) | USt. (%) | USt. (€) | Bruttobetrag (€) |
|--------|-----------------|----------|----------|----------------------|
| Wasser | 25,23 | 7 | 1,77 | 27,00 ^{14b} |

Geleistete Zahlungen ¹¹

| Buchungsdatum | Nettobetrag (€) | Umsatzsteuer (€) | Bruttobetrag (€) |
|---------------------------|-----------------|------------------|------------------|
| 04.12.12 Abschlagszahlung | 1.247,95 | 237,05 | 1.485,00 |
| 04.12.12 Abschlagszahlung | 674,74 | 128,26 | 803,00 |
| 04.12.12 Abschlagszahlung | 277,53 | 19,47 | 297,00 |
| Gesamtbeitrag | 2.200,22 | 384,78 | 2.585,00 |

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BEE)

* Legende Ablesart
01 Ablesung, 02 Kundenablesung, 03/04 Schätzung

Muster Seite 6 von 8

öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Weitere Informationen und Kontaktadressen erhalten Sie auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

Beispiel Verbrauchsdarstellung Strom/Gas

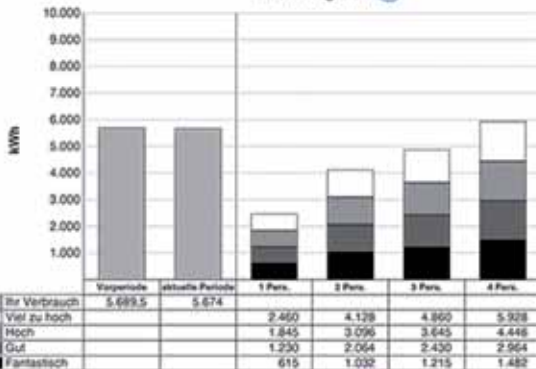
Verbrauchsabrechnung
vom 04.12.2012 Nr. 70000000000
Kundennummer 1000000

Seite 7 von 8

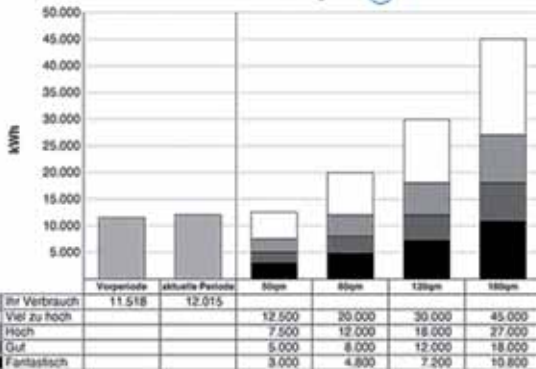
Muster

Um Ihren Verbrauch besser einschätzen zu können, finden Sie nachfolgend einen Vergleich Ihres Energieverbrauchs zum durchschnittlichen Jahresverbrauch eines Haushalts mit gleicher Personenzahl bzw. zu erdgasbeheizten Gebäuden der gleichen Fläche.

Stromvergleich ³⁹



Gasvergleich ³⁹



Beispiel Verbrauchsinformation Strom/Gas

Muster

Seite 8 von 8

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice gerichtet werden:

SWB Energie und Wasser
Postfach 2509
53015 Bonn
Tel.: 0800 1 011700 (kostenfrei aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG)
E-Mail: info@stadtwerke-bonn.de

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas ¹⁷

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice
Postfach 8501 / 53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angeufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V. ³⁴

Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 27 57 240 - 0
Fax: 030 / 27 57 240 - 09
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Stromkennzeichnung 2011 ¹⁵

gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz auf Basis der Zahlen des Jahres 2010:



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde

| | 280 g/kWh | 0 g/kWh | 279 g/kWh | 494 g/kWh |
|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| CO ₂ -Emissionen | 280 g/kWh | 0 g/kWh | 279 g/kWh | 494 g/kWh |
| Radioaktiver Abfall | 0,0002 g/kWh | 0,0000 g/kWh | 0,0002 g/kWh | 0,0007 g/kWh |

* 100% für alle Produkte mit einem Erzeugungsteil von 100% Erneuerliche Energie (z.B. Biomethan/Erdegas/Biomethan/Erdegas)

* 0% für alle Produkte außer den Ökostrom-Produkten. Der Energiegehalt der erzeugten Kunden im Sinne des EEG ist nicht relevant.

Direkter Kontakt zu unseren Kundenbetreibern und schnelle Informationen über unsere Produkte und Angebote erhalten Sie in unserem Service-Center, Weidenmühlstraße 4, 53111 Bonn, und telefonisch unter Telefon 0800 1 011700.

* Legende Abkürzungen

01 Abrechnung, 02 Kundenabrechnung, 03/04 Schlichtung

Erläuterungen zur Verbrauchsabrechnung SWB Energie und Wasser

1 Vertragskonto

Unter dieser Nummer werden sowohl die Zahlungseingänge als auch die Zahlungsausgänge verbucht. Unter einer Kundennummer können mehrere Vertragskonten geführt werden.

2 Kundennummer

Die Kundennummer dient bei Rückfragen oder Zahlungen zur raschen und eindeutigen Identifikation Ihrer Kundendaten. Eine Verwechslung wird dadurch ausgeschlossen. Bitte geben Sie diese Nummer stets bei einem Gespräch oder anderen Kontaktarten (Brief, Fax, E-Mail) an.

3 Verbrauchsabrechnung

Unter diesem Punkt finden Sie zum einen den Abrechnungszeitraum mit Angabe der Kalendertage (die Angabe aus der vorherigen Rechnung steht in Klammern direkt daneben) und zum anderen die Rechnungsnummer. Die Rechnungsnummer dient zur eindeutigen Identifikation der Rechnung. In der Regel umfasst der Abrechnungszeitraum ein Jahr (365 Kalendertage); eventuell können es aufgrund des Zeitpunktes der Ablesung einige Tage mehr oder weniger sein. Deutlich kürzer kann der erste Abrechnungszeitraum nach dem Einzug in eine neue Wohnung sein. Der Grund dafür ist, dass jeder Zähler ein festes Ablesedatum im Jahr hat.

4 Produkt

Unter „Produkt“ finden Sie die Energiearten, die Sie von uns beziehen.

5 Lieferung

Unter dieser Rubrik wird Ihr Verbrauch an Energie und Trinkwasser innerhalb des Abrechnungszeitraumes aufgelistet. Die Verbrauchsmengen für die Sparten Strom, Gas und Wärme sind in Kilowattstunden (kWh) und Trinkwasser in m^3 ($1 \text{ m}^3 = 1.000 \text{ l}$) angegeben.

6 Vorperiode

Damit Sie einen Überblick über Ihre Verbrauchsentwicklung haben, führen wir neben den aktuellen Verbrauchswerten auch die Mengen des vorherigen Abrechnungszeitraumes auf. Sollte Ihr Energie-/Wasserverbrauch im aktuellen Jahr deutlich vom Vorjahr abweichen, prüfen Sie bitte zunächst, ob der Vorjahreszeitraum eventuell kürzer war als die aktuelle Abrechnungsspanne (siehe hierzu Punkt 3).

7 Netto

Dies sind die ohne Umsatzsteuer abgerechneten Summen für Ihre Energie- und Wasserlieferung im angegebenen Abrechnungszeitraum.

8a 8b Umsatzsteuer (USt.)

Dies ist der auf den Nettobetrag anfallende Umsatzsteuerbetrag. Aktuell werden 19 % berechnet. Ausnahme hiervon ist das Trinkwasser. Hier werden 7 % USt. zugrunde gelegt.

9 Bruttobetrag

Unter dieser Rubrik werden pro Sparte der Nettobetrag und die Umsatzsteuer zu einem Gesamtbetrag (Bruttobetrag) zusammengefasst.

10 Summe/Rechnungsbetrag

Der Rechnungsbetrag ist die Summe der einzelnen Netto-, Umsatzsteuer- und Bruttobeträge.

11 Geleistete Zahlungen

Einen Großteil des Rechnungsbetrages haben Sie schon in der Vergangenheit durch die Zahlung Ihrer monatlichen Abschlagsbeträge beglichen. Die Summe der geleisteten Abschläge steht unmittelbar unter dem Rechnungsbetrag (Punkt 10). Bei der Abbildung der Gesamtsumme der bereits geleisteten Zahlungen handelt es sich um einen Bruttobetrag, da die Abschlagsbeträge auch als Bruttobeträge erhoben werden. Eine Einzelauflistung der geleisteten Zahlungen finden Sie ebenfalls in der Abrechnung.

12 Gutschrift/Forderung

Die Differenz zwischen Rechnungsbetrag (Punkt 10) und Summe der geleisteten Zahlungen (Punkt 11) ist der Restbetrag, der entweder ein Guthaben zu Ihren Gunsten oder eine Forderung ergeben kann.

13 Lastschrift/Überweisung

Ein eventuelles Guthaben wird bei uns vorliegender Bankverbindung sofort gutgeschrieben; mit dem Forderungsbetrag wird Ihr Konto, sofern Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum angegebenen Fälligkeitsdatum belastet.

Sollten Sie uns keine Einzugsermächtigung erteilt haben, so muss der Forderungsbetrag zum angegebenen Fälligkeitstag unserem Konto gutgeschrieben sein.

14a Künftiger Stromabschlag

Auf der Basis der abgerechneten Verbrauchsmengen errechnen wir für die sich anschließende Abrechnungsperiode den erwarteten Verbrauch. Diese Mengen werden mit den zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gültigen Preisen, Abgaben und Steuern bewertet.

Der prognostizierte Bruttobetrag wird durch 12 Fälligkeiten dividiert. 11 gleich hohe Abschlagsbeträge werden monatlich zu festen Terminen, die an dieser Stelle aufgeführt sind, erhoben; der 12. Abschlagsbetrag wird mit der neuen Jahresrechnung erhoben. Dies hat zur Folge, dass Ihre Verbrauchsabrechnung häufig eine Forderung ergibt. Allerdings besteht der Vorteil für Sie darin, dass Sie bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen einen monatlich gleichbleibenden Betrag zahlen können.

Bei Strom und Wasser erfolgt die Gewichtung nach Kalendertagen.

Berechnungsbeispiel Strom anhand der Musterrechnung:

| | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| Menge des abgerechneten Zeitraumes: | 4.280.000 kWh |
| Anzahl der Verbrauchstage: | 364 |
| Letztes Ablesedatum: | 28.04.2011 |
| Neues Ablesedatum: | 25.04.2012 |
| Gewichtungszeitraum: | 26.04.2012 – 03.05.2013 |
| Verbrauchstage: | 373 |

Mengenermittlung:

| | | |
|--------------------------|---|--|
| 4.280,00 kWh : 364 Tage | = | 11,758242 kWh (durchschnittliche Tagesmenge) |
| 11,758242 kWh * 373 Tage | = | 4.385,82 kWh (Prognoseverbrauch) |

Berechnung der Kosten:

| | | |
|---|---|----------|
| 4.385,82 * 0,1955 € / kWh (Arbeitspreis ab 01.04.2012) | = | 857,43 € |
| Fester Leistungspreis: 50,40 € / Jahr : 365 Tage * 373 Tage | = | 51,50 € |
| Verrechnungspreis: 32,40 € / Jahr : 365 Tage * 373 | = | 33,11 € |

| | |
|------------------|----------|
| Nettosumme: | 942,04 € |
| Umsatzsteuer 19% | 178,99 € |

Bruttosumme: 1.121,03 €

Monatliche Abschlagsermittlung:

| | | |
|------------------------|---|---------------------------------------|
| 1.121,03 € : 12 Monate | = | 93,00 € (gerundet auf glatten Betrag) |
|------------------------|---|---------------------------------------|

Bei Gas erfolgt die Gewichtung nicht nach Kalendertagen, sondern nach Temperaturtagen (Gradtagen).

14b Künftiger Wasserabschlag

Auf der Basis der abgerechneten Verbrauchsmengen errechnen wir für die sich anschließende Abrechnungsperiode den erwarteten Verbrauch. Diese Mengen werden mit den zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gültigen Preisen, Abgaben und Steuern bewertet.

Der prognostizierte Bruttobetrag wird durch 12 Fälligkeiten dividiert. 11 gleich hohe Abschlagsbeträge werden monatlich zu festen Terminen, die an dieser Stelle aufgeführt sind, erhoben; der 12. Abschlagsbetrag wird mit der neuen Jahresrechnung erhoben. Dies hat zur Folge, dass Ihre Verbrauchsabrechnung häufig eine Forderung ergibt. Allerdings besteht der Vorteil für Sie darin, dass Sie bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen einen monatlich gleichbleibenden Betrag zahlen können.

Bei Strom und Wasser erfolgt die Gewichtung nach Kalendertagen.

Berechnungsbeispiel Wasser anhand der Musterrechnung:

| | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| Menge des abgerechneten Zeitraumes: | 106,00 m ³ |
| Anzahl der Verbrauchstage: | 364 |
| Letztes Ablesedatum: | 28.04.2011 |
| Neues Ablesedatum: | 25.04.2012 |
| Gewichtungszeitraum: | 26.04.2012 – 03.05.2013 |
| Verbrauchstage: | 373 |

Mengenermittlung:

| | | |
|-------------------------------------|---|---|
| 106,00 m ³ : 364 Tage | = | 0,2912088 m ³ (durchschnittliche Tagesmenge) |
| 0,2912088 m ³ * 373 Tage | = | 108,62 m ³ (Prognoseverbrauch) |

Berechnung der Kosten:

| | | |
|--|---|----------|
| 108,62 m ³ * 1,59 € / m ³ | = | 857,43 € |
| Grundpreis: 97,20 € / Jahr : 365 Tage * 373 Tage | = | 99,33 € |

| | |
|-----------------|----------|
| Nettosumme: | 272,04 € |
| Umsatzsteuer 7% | 19,04 € |

Bruttosumme: 291,08 €

Monatliche Abschlagsermittlung:

291,08 € : 12 Monate = 24,00 € (gerundet auf glatten Betrag)

Bei Gas erfolgt die Gewichtung nicht nach Kalendertagen, sondern nach Temperaturtagen (Gradtagen).

14c Künftiger Gasabschlag

Auf der Basis der abgerechneten Verbrauchsmengen errechnen wir für die sich anschließende Abrechnungsperiode den erwarteten Verbrauch. Diese Mengen werden mit den zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung gültigen Preisen, Abgaben und Steuern bewertet.

Der prognostizierte Bruttobetrag wird durch 12 Fälligkeiten dividiert. 11 gleich hohe Abschlagsbeträge werden monatlich zu festen Terminen, die an dieser Stelle aufgeführt sind, erhoben; der 12. Abschlagsbetrag wird mit der neuen Jahresrechnung erhoben. Dies hat zur Folge, dass Ihre Verbrauchsabrechnung häufig eine Forderung ergibt. Allerdings besteht der Vorteil für Sie darin, dass Sie bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen einen monatlich gleichbleibenden Betrag zahlen können.

Bei Gas erfolgt die Gewichtung auf der Basis von Gradtagszahlen:

Eine Gradtagszahl ist die Differenz zwischen der mittleren Raumtemperatur (fester Wert von 20 Grad Celsius) und der mittleren Außentemperatur.

Berechnungsbeispiel Gas anhand der Musterrechnung:

| | |
|--|----------------------------------|
| Menge des abgerechneten Zeitraumes: | 21.841,00 kWh |
| Tatsächliche Gradtagsummenzahl (GTSZ): | 3.032,50 |
| Anzahl der Verbrauchstage: | 364 |
| Letztes Ablesedatum: | 28.04.2011 |
| Neues Ablesedatum: | 25.04.2012 |
| Gewichtungszeitraum: | 26.04.2012 – 03.05.2013 |
| Verbrauchstage: | 373 |
| EGVB: | Eigengewichteter Verbrauchanteil |

Mengenermittlung:

| | | |
|--|---|--------------------------|
| 21.841,00 kWh : 3.032,50 (GTSZ) | = | 7,20230832646 (EGVB) |
| 7,20230832646 (EGVB) * 3.357,95 (GTSZ) | = | 24.185,00 kWh (gerundet) |

(Die Gasabrechnung ist in dem Arbeitsblatt G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) geregelt. Es handelt sich bei diesem Arbeitsblatt um ein umfangreiches technisches Regelwerk. Im Gegensatz zur Strom- und Wasserabrechnung erfolgt gemäß dieses Regelwerkes die Abrechnung der kWh-Menge **ohne Nachkommastellen**.)

Berechnung der Kosten:

| | | |
|--|---|------------|
| 24.185,00 kWh * 0,051900 € / m ³ (Arbeitspreis ab 01.09.2011) | = | 1.255,20 € |
| Grundpreis: 109,92 € / Jahr : 365 Tage * 373 Tage | = | 112,33 € |

| | |
|-------------------|------------|
| Nettosumme: | 1.367,53 € |
| Umsatzsteuer 19 % | 259,83 € |

Bruttosumme: 1.627,36 €

Monatliche Abschlagsermittlung:

1.627,36 € : 12 Monate = 136,00 € (gerundet auf glatten Betrag)

Bei Gas erfolgt die Gewichtung nicht nach Kalendertagen, sondern nach Temperaturtagen (Gradtagen).

Die einzelnen Gradtagszahlen pro Tag werden durch Addition zu Gradtagszahlen eines Monats oder einer Heizperiode zusammengefasst. Die einzelnen Monatsgradtagssummenzahlen werden abrechnungsseitig wiederum zu einer Gesamtgradtagssummenzahl aufaddiert. Für die Außentemperatur werden die vom Deutschen Wetterdienst ermittelten Werte zugrunde gelegt. Ist nun die mittlere Außentemperatur höher als die mittlere Raumtemperatur (fester Wert von 20 Grad Celsius), so ist die Gradtagszahl immer null.

15 Verbrauchsermittlung

In diesem Abschnitt, der je Produkt einzeln abgebildet wird, finden Sie zum einen alle Angaben über Abrechnungs- und Splittungszeiträume, Zählerstände nebst der dazugehörigen Ablesart sowie die sich hieraus ergebenden Verbrauchsmengen. In der Regel wird die Rechnung für einen Zeitraum von 12 Monaten (365 Tagen) erstellt. Maßgebend ist dafür der Zählerstand zu Beginn und zum Ende der Abrechnungsperiode. Die Differenz beider Zählerstände ergibt den Verbrauch. Ändern sich innerhalb der Abrechnungsperiode die Preise, Abgaben oder Steuern, so wird entsprechend abgegrenzt. Die Abgrenzung kann entweder maschinell oder mit einem tatsächlichen Zählerstand erfolgen.

Bei der Gasabrechnung wird durch einen Abrechnungsfaktor der volumetrische Kubikmeterverbrauch in Kilowattstunden umgerechnet (thermische Umrechnung – siehe Punkt 16). Die Zuordnung der Mengen erfolgt einerseits bei Strom und Wasser nach Kalendertagen und andererseits bei Gas nach Temperaturtagen (Gradtagen).

16 Faktor/Abrechnungsfaktor/Brennwertfaktor (hier: 10,042)

Der Faktor, auch Abrechnungs- oder Brennwertfaktor genannt, gibt den Wärmehalt je Kubikmeter Gas an. Die Umrechnung der am Zähler angezeigten Kubikmeter in Kilowattstunden erfolgt durch Multiplikation der verbrauchten Kubikmeter mit dem Brennwertfaktor. Der Brennwertfaktor wird aus dem mittleren Brennwert des im Abrechnungszeitraum gelieferten Gases ermittelt. Die Ermittlung des Abrechnungsbrennwertes erfolgt anhand festgelegter und für die Gasversorger verbindlicher

Kriterien (*technische Regel – Arbeitsblatt G685 des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern e.V./DVGW*). Eine Kilowattstunde Gas und eine Kilowattstunde Strom haben eine unterschiedliche Nutzungsenergie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch des Gases und des Umstandes, dass Gas im Gegensatz zu Strom auf der Grundlage des Brennwertes gemessen wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas je nach Art der Verwendung und Größe des Gerätes das bis zu **1,35-Fache** an Kilowattstunden im Vergleich zu Strom.

17 Zählpunktbezeichnung

Der Zählpunkt definiert im liberalisierten Strom- und Gasmarkt eindeutig den Messpunkt. Der Zählpunkt wird deutschlandweit nur 1x vergeben und ändert sich auch nicht bei einer Zählerwechslung. Er dient als zentrale Information für den elektronischen Datenaustausch in der Energiebranche. Auch für die nichtliberalisierten Sparten Fernwärme und Wasser werden vom zuständigen Netzbetreiber Zählpunktbezeichnungen vergeben, damit auch hier eindeutige Identifikationen der entsprechenden Messpunkte gewährleistet sind.

18 Zählernummer

Die Zählernummer ist die Nummer auf dem Zähler. Erfolgt innerhalb der Abrechnungsperiode eine turnusmäßige Zählerwechslung, so wird dies entsprechend auf Ihrer Verbrauchsabrechnung abgrenzend abgebildet. Jeder gewechselte Zähler wird mit einer gerichtsfesten Digitalkamera bildlich festgehalten.

Die manipulationssicheren Bilder werden elektronisch archiviert.

19 Betragsermittlung

In diesem Abschnitt erfolgt die eigentliche Verbrauchsabrechnung mit den für Sie gültigen Preisen. Die einzelnen Preiskomponenten werden bei Strom in den nachfolgenden Punkten 20-29 und 31/33, sowie bei Gas in den nachfolgenden Punkten 20-27 erklärt. Bei Wasser und Fernwärme gibt es die Vielzahl der Preiskomponenten nicht.

20 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist der Preis je Einheit (Energie: kWh, Wasser: m³) inkl. Steuern und Abgaben vor Umsatzsteuer (Strom: Punkte 23-29 und 31/33; Gas: Punkte 23-27). Die Preisbestandteile dieser in den Klammern aufgeführten Punkte gibt es nicht bei Wasser und Fernwärme. Die verbrauchten Mengen werden mit dem entsprechenden Arbeitspreis multipliziert.

21 Leistungspreis/Grundpreis

Der Leistungs-/Grundpreis ist ein Entgelt für die Bereitstellung von Energie und Wasser. Er dient zur Deckung der Kraftwerks-, Netzunterhaltungs- und Netzinvestitionskosten.

22 Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist ein Entgelt für die jährlich anfallenden Kosten für Zähl- und Messeinrichtungen, für die Erfassung der Zählerstände sowie die Abrechnung und das Inkasso. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der technischen Beschaffenheit der jeweils eingebauten Messeinrichtung und den ggf. dazugehörigen Steuereinrichtungen.

23 Stromsteuer/Erdgassteuer

Stromsteuer: Mit Inkrafttreten des Stromsteuergesetzes am 01.01.2000 hat der Gesetzgeber in § 1 dieses Gesetzes eindeutig festgelegt, dass elektrischer Strom in der gesamten Bundesrepublik Deutschland der Stromsteuer unterliegt. Diese muss vom Energielieferanten erhoben und an die zuständige Stelle abgeführt werden.

Erdgassteuer: Mit Inkrafttreten des Energiesteuergesetzes am 15.07.2006 hat der Gesetzgeber in § 38 dieses Gesetzes eindeutig festgelegt, dass die Steuer dadurch entsteht, dass geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuergebiet (Bundesrepublik Deutschland) zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen wird. Diese muss vom Energielieferanten erhoben und an die zuständige Stelle abgeführt werden.

24 Entgelt Netznutzung

Das Entgelt für Netznutzung beinhaltet die Kosten für die Pflege und Instandhaltung der Strom- und Gasnetze. Dieses Entgelt müssen die Lieferanten für die Belieferung ihrer Kunden mit Strom und/oder Gas an den Netzeigentümer zahlen. Die Netzentgelte werden von der entsprechenden Netzagentur genehmigt (siehe hierzu § 40 (2) Nr. 7 EnWG).

25 Entgelt Messstellendienstleistung

Laut § 40 (2) Nr. 7 EnWG sind wir als Energielieferant verpflichtet, die Kosten für die Messung des Energieverbrauchs gesondert auszuweisen. Diese Kosten werden dem Energielieferanten vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet. Der Begriff Messstellendienstleistung fasst alle Aktivitäten zusammen, die mit der Erfassung und Weitergabe von Zählerständen zusammenhängen.

26 Entgelt Messstellenbetrieb

Laut § 40 (2) Nr. 7 EnWG sind wir als Energielieferant verpflichtet, die Kosten für den Messstellenbetrieb gesondert auszuweisen. Diese Kosten werden dem Energielieferanten vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet. Der Begriff Messstellenbetrieb fasst alle Aktivitäten zusammen, die mit dem Zähler selbst zusammenhängen (z.B. Eichung, Zählerwechslung, Störungsbeseitigung).

27 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) regelt die Gebühren, die Energieversorger an eine Gemeinde oder Stadt abführen müssen, um das Recht zu erhalten, die öffentlichen Verkehrswege zu nutzen, um beispielsweise Stromleitungen zu verlegen und zu betreiben.

Die Kommune erhebt also ein Entgelt für die Nutzung öffentlicher Straßen und Grundstücke zur Verlegung der Strom-, Gas- und Wasserleitungen. Die Gebühren werden bei Strom und Gas pro Cent und Kilowattstunde berechnet und richten sich nach der Anzahl der Stadt- oder Gemeindeeinwohner, der Spannungsebene des Netzanschlusses und der Leistung sowie dem Jahresverbrauch (siehe hierzu § 2 (2) Nr. 1b KAV). Die Pflicht zum gesonderten Ausweis in der Rechnung erfolgt gemäß § 40 (2) Nr. 7 EnWG.

28 Entgelt KWK-Gesetz (Gesetz für Erhaltung, Modernisierung und Ausbau Kraft-Wärme-Kopplung)

Mit dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) werden in der Bundesrepublik Deutschland die Modernisierung und der Ausbau von KWK-Anlagen gefördert, die mit fossilen Energien betrieben werden. Durch eine verstärkte Nutzung von KWK-Anlagen soll eine weitere Minderung der Kohlendioxid-Emission erreicht werden. Auch hierzu hat der Gesetzgeber ein Förderprinzip festgeschrieben, das die Mehrkosten im Unterschied zum EEG über die Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers **an die Energielieferanten und damit an die Endkunden mittelbar** weitergibt.

29a Umlage gem. § 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung (NEV)

Gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sind Netzbetreiber verpflichtet, in Fällen atypischer Netznutzung ein reduziertes Netzentgelt in Rechnung zu stellen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV). Zudem ist im Rahmen der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Jahr 2011 die StromNEV dahingehend geändert worden, dass energieintensive Unternehmen vollständig von der Verpflichtung zur Zahlung von Netzentgelten befreit sind (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV). Gleichzeitig ist – ebenfalls im Rahmen vorgenannter EnWG-Novelle – ein Umlageverfahren für die den Netzbetreibern aus o.g. Netzentgeltreduzierungen bzw. Netzentgeltbefreiungen entgangenen Erlöse eingeführt worden (§ 19 Abs. 2 Satz 6–8 StromNEV). Danach haben Übertragungsnetzbetreiber nachgelagerten Netzbetreibern vorgenannte entgangene Erlöse zu erstatten und diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen. In Bezug auf diesen Ausgleichsmechanismus wird auf § 9 KWK-Gesetz verwiesen, der entsprechende Anwendung finden soll.

Dieses Umlageverfahren hat die Bundesnetzagentur im Rahmen einer behördlichen Festlegung konkretisiert. Danach sind Stromverteilernetzbetreiber verpflichtet, die seitens der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichten Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV von den Stromlieferanten zu erheben und an die Übertragungsnetzbetreiber abzuführen.

29b Die Umlage gem. § 19 StromNEV gliedert sich in Letztverbrauchergruppen

| Jahr | LV Gruppe A | LV Gruppe B | LV Gruppe C |
|------|--------------|--------------|--------------|
| 2012 | 0,151 ct/kWh | 0,050 ct/kWh | 0,025 ct/kWh |

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

30 Zustandszahl

Die Zustandszahl beschreibt das Verhältnis eines Gasvolumens im Normalzustand zum Gasvolumen im Betriebszustand. Zur Umrechnung des Kubikmeterverbrauchs in Kilowattstundenverbrauch (thermische Energie) wird der Abrechnungsbrennwert mit der Zustandszahl und dem Kubikmeterverbrauch multipliziert ($m^3 \times$ Abrechnungsbrennwert \times Zustandszahl = Kilowattstunden-Verbrauch). Anwendung z.B. bei der Berechnung des Heizwertes (in kWh) aus dem Gasvolumen (gemessen in m^3 mit dem Gaszähler) und dem Brennwert des Gases.

Hierbei gilt:

$$H_i = V_B \cdot Z \cdot H_{S,n}$$

Dabei bedeuten:

H_i = Heizwert (kWh)

V_B = Gasvolumen im Betriebszustand (m³)

Z = Zustandszahl

$H_{S,n}$ = mittlerer Brennwert im Normalzustand (kWh/m)

Z wird nach folgender Formel errechnet:

$$Z = \frac{T_n}{T} \cdot \frac{p_{amb} + p_e - \varphi \cdot p_s}{p_n} \cdot \frac{1}{K}$$

Dabei bedeuten:

$T_n = 273,15$ Kelvin (entspr. 0° Celsius) Normtemperatur

$T = T_n + t$ = mittlere Gastemperatur in Kelvin

t = mittlere Gastemperatur in Grad Celsius

$p_n = 1.013,25$ hPa (= 1,01325 bar) Normluftdruck

$p_{amb} = (1.016 - 0,12 \cdot H)$ = Jahresmittelwert des Luftdrucks in der jeweiligen geodätischen Höhe H

p_e = Effektivdruck des Gases (Ausgangsdruck am Gas-Druckregelgerät)

$\varphi \cdot p_s$ = Wasserdampfdruck des Gases

K = Kompressibilitätszahl (bei $p_e \leq 1.000$ mbar = 1)

Die Zustandszahl Z ist dimensionslos.

31 Entgelt EEG Gesetz (Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien)

Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, in der geläufigen Kurzfassung Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) genannt, soll den Ausbau von Anlagen fördern, die bei der Energieerzeugung keine Treibhausgase ausstoßen (insbesondere aus Wind- und Sonnenenergie). Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie beispielsweise Erdöl, Erdgas oder Kohle und auch von Energieimporten aus dem Raum außerhalb der EU verringert werden soll. Die entstehenden Mehrkosten dieser Förderung, d.h. die Differenz zwischen Vergütungssatz nach EEG und Marktpreis des Stroms, werden nach der Gesetzessystematik

unter den Energieversorgungsunternehmen (EVU) gleichmäßig aufgeteilt (bundesweite Ausgleichsregelung) und auf den Energiepreis des Kunden aufgeschlagen, also von allen Stromendkunden getragen. Der Energielieferant ist gesetzlich verpflichtet, diesen EEG-Zuschlag vom Kunden zu erheben.

32 Codenumber des Netzbetreibers

Gemäß § 40 (2) Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind in Rechnungen für Energiebelieferungen die maßgebliche Zählpunktbezeichnung und die Codenumber des Netzbetreibers gesondert auszuweisen: Der Zählpunkt (siehe Punkt 17) definiert im liberalisierten Strom- und Gasmarkt eindeutig den Messpunkt. Der Zählpunkt wird deutschlandweit 1x vergeben und ändert sich auch nicht bei einer Zählerwechslung. Er dient als zentrale Information für den elektronischen Datenaustausch in der Energiebranche. Die Codenumber dient einerseits der Versorgungs- und Liefersicherheit und andererseits auch der Abrechnungssicherheit. Für Strom wird die Codenumber des zuständigen Netzbetreibers vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und für Gas vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vergeben.

33 Entgelt für die Abrechnung der Netznutzung

Diese Kosten beinhalten den Abrechnungsaufwand für die Erstellung der Netznutzungsrechnungen den verschiedenen Lieferanten gegenüber, die in einem Netz Kunden beliefern (siehe hierzu § 40 (2) Nr. 7 EnWG).

34 Schlichtungsstelle

Wenn ein Unternehmen einer Beschwerde nicht innerhalb von vier Wochen abgeholfen hat, kann jeder Verbraucher die Schlichtungsstelle anrufen. Das Unternehmen ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Allerdings kann die Schlichtungsstelle die Beteiligten dazu anhalten, das Ruhen eines bereits eingeleiteten Mahnverfahrens zu bewirken. Wird der Verbraucherbeschwerde/-beanstandung durch das Energieversorgungsunternehmen nicht abgeholfen, so sind die Gründe gemäß § 111a EnWG schriftlich oder elektronisch

darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinzuweisen: Gegen die Entscheidung können Sie ein Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin (Telefon 030 7 2757241-0; Fax 030 2757240-69; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) einleiten. Die Einzelheiten des Streitschlichtungsverfahrens sind in der Verfahrensordnung des Vereins Schlichtungsstelle Energie e.V. vom 19.09.2011 geregelt; abrufbar unter <http://www.schlichtungsstelle-energie.de/>. Die Pflicht zum Hinweis auf die Schlichtungsstelle in der Rechnung erfolgt gemäß § 40 (2) Nr. 8 EnWG.

35 **Stromkennzeichnung**

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind gemäß § 42 (1) des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verpflichtet, in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher (Kunden) und in an diese gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Website für den Verkauf von Elektrizität anzugeben:

1. den Anteil der einzelnen Energieträger (Kernkraft, Kohle, Erdgas und sonstige fossile Energieträger, erneuerbare Energie gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), sonstige erneuerbare Energien) an dem Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat.

Gemäß § 42 (2) des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Informationen zu Energieträgermix und Umweltauswirkungen mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Stromerzeugung in Deutschland zu ergänzen und verbraucherfreundlich und in angemessener Größe in grafisch visualisierter Form darzustellen.

36 **Kündigungsfrist Energieliefervertrag**

Das ist die geltende Kündigungsfrist des jeweiligen Energieliefervertrages. Der Hinweis auf die Kündigungsfrist erfolgt gemäß § 40 (2) Nr. 2 EnWG.

37 **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**

Gemäß § 40 (2) Nr. 8 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind wir verpflichtet, in unserer Verbrauchsabrechnung „die Kontaktdaten des Verbraucherservice der

Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas“ gesondert auszuweisen.

38 **QR-Code**

Heute hat fast jedes iPhone/Smartphone eine QR-Code-identifikationsapp. Klicken Sie auf diese App und halten die sodann aktivierte Kamera auf diesen QR-Code, identifiziert diese App unsere Verbrauchsabrechnung als solche und gibt den entsprechenden Hinweistext dazu aus. Zeitgleich, sofern eine Internetflat besteht, wird eine Verbindung zu unserer Homepage hergestellt und unsere dort implementierte Musterrechnung angezeigt.

39 **Stromvergleich/Gasvergleich**

Gemäß § 40 (2) Nr. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind wir verpflichtet, „bei Haushaltskunden unter Verwendung von Grafiken darzustellen, wie sich der eigene Jahresverbrauch zu dem Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen verhält“. Das gilt nur für den Bereich Elektrizität und Gas. Diesbezüglich ist für uns maßgebend die entsprechende Vorgabe des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW).

40 **Offshore**

Die Offshore-Umlage dient ausweislich dem Ausgleich der Kosten und Haftungsrisiken eines effizienten, sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Anschlusses von Offshore-Anlagen zur Erzeugung von Windkraft an das Übertragungsnetz. Offshore bedeutet in der Übersetzung: Der Küste vorgelagert resp. Küstennähe. Kernstück des Modells der Bundesregierung ist dabei ein von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) gemeinsam zu entwickelnder Offshore-Netzentwicklungsplan, in dem nicht nur sämtliche Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau der Offshore-Anbindungsleitungen aufgeführt werden sollen, sondern auch verbindliche Angaben zum Beginn der Umsetzung und Fertigstellung. Hält ein Übertragungsnetzbetreiber die Vorgaben dieses Entwicklungsplanes nicht ein, sollen die finanziellen Einbußen, die ein Betreiber eines Offshore-Windparks durch den verspäteten Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung erleidet, durch den jeweils anschlusspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber zumindest teilweise ersetzt werden.

Haben Sie noch Fragen?

So erreichen Sie uns:

SWB Energie und Wasser
Welschnonnenstraße 4
53111 Bonn

Telefon: 0800 1 011700
E-Mail: info@stadtwerke-bonn.de
www.stadtwerke-bonn.de

Wir rufen Sie gerne zurück:
www.stadtwerke-bonn.de/rueckrufservice

Mit Bus und Bahn:

vom Hauptbahnhof Bonn mit der Straßenbahnlinie 62 bis Haltestelle „Bertha-von-Suttner-Platz“,
mit der Straßenbahnlinie 61 bis Haltestelle „Wilhelmsplatz“



Impressum

Herausgeber:

SWB Energie und Wasser, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn

